

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich und Geltung

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen der Printscreen GmbH ("Printscreen") und dem Kunden ("Kunde") für Dienstleistungen in den Bereichen IT/Informatik, Marketing und Wirtschaft. Auf männlich-weibliche Doppelformen wird nachfolgend aufgrund der besseren Lesbarkeit verzichtet.

1.2. Der Vertrag besteht in der Regel aus der Vertragsurkunde und diesen AGB. Im Fall eines Widerspruchs zwischen den einzelnen Vertragsdokumenten gehen die Bestimmungen der Vertragsurkunde denjenigen der AGB vor.

1.3. Die einzelnen Dienstleistungen werden dem Kunden gestützt auf diese AGB, durch die Firma schriftlich (in Papierform oder in elektronischer Form) offeriert. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung des Kunden zustande.

2. Angebot und Leistung

2.1. Printscreen bietet Dienstleistungen in den Bereichen IT/Informatik, Marketing und Wirtschaft. Printscreen erbringt die vereinbarten Leistungen sorgfältig und vertragsgemäss sowie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden betrieblichen Ressourcen. Inhalt und Umfang der einzelnen Dienstleistungen ergeben sich aus den Vertragsdokumenten.

2.2. Printscreen kann zur Erbringung der Leistungen jederzeit und ohne Ankündigung Dritte beiziehen bzw. beauftragen. Für diese Dritten sowie Hilfspersonen von Printscreen ist, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung ausgeschlossen.

3. Verantwortlichkeit und Pflichten des Kunden

3.1. Der Kunde verpflichtet sich, die Dienstleistungen im Rahmen der Vorschriften dieses Vertrags sowie der anwendbaren schweizerischen und internationalen Gesetze zu benutzen und die zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten. Besondere Nutzungsbestimmungen können sich auch aus anderen Vertragsdokumenten ergeben.

3.2. Der Kunde stellt Printscreen die für das Ausführen des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Rechte (insbesondere an Bild, Ton, Text, Video) und bei Bedarf geeignete Arbeitsplätze termingerecht und kostenlos zur Verfügung. Sofern notwendig, werden weitere Mitwirkungspflichten des Kunden in der Vertragsurkunde näher umschrieben.

3.3 Der Kunde verpflichtet sich, keine urheberrechtlichen Ansprüche gegen Printscreen geltend zu machen und Printscreen von sämtlichen urheberrechtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

3.4. Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten selber verantwortlich.

3.5. Der Kunde verpflichtet sich, weder selbst, noch durch Dritte, Mitarbeiter der Printscreen, welche aktiv an der Erbringung einer vertraglichen vereinbarten Leistung für den Kunden beteiligt sind, abzuwerben. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer des Auftrags bzw. Projekts und bleibt längstens bis nach Ablauf eines Jahres nach Vollendung des betreffenden Auftrags bzw. Projekts bestehen. Verletzt der Kunde diese Verpflichtung, so schuldet er Printscreen eine Entschädigung in der Höhe des Zweifachen des letzten Jahresalters des abgeworbenen Mitarbeiters.

4. Preise und Konditionen

4.1. Printscreen erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach) oder nach Zeitaufwand. Printscreen gibt die Kostenarten und Kostensätze in ihrem Angebot bekannt.

4.2. Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind (exkl. allfällige MWST).

4.3. Der Kunde hat die Rechnung für die erbrachten Dienstleistungen bis zu dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum oder innert der angegebenen Zahlungsfrist zu zahlen. Bei fehlender Angabe eines Fälligkeitsdatums oder einer Zahlungsfrist gilt eine Zahlungsfrist von 15 Tagen ab dem Datum der Rechnungsstellung.

4.4. Mit Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde automatisch, d.h. auch ohne Mahnung, im Verzug. Printscreen ist berechtigt, für den ausstehenden Betrag einen Verzugszins von 10% pro Jahr zu verlangen. Printscreen behält sich ausdrücklich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

4.5 Die Ergebnisse der erbrachten Leistungen bleiben bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung im Eigentum der Printscreen.

5. Gewährleistung und Haftung

5.1. Printscreens steht dem Kunden für eine getreue und sorgfältige Ausführung ihrer Leistungen ein.

5.2. Printscreens gibt jedoch keine Garantie dafür ab, dass die von Printscreens und allenfalls eingesetzten Dritten erbrachten Leistungen den Kunden in die Lage versetzen, den vom Kunden beabsichtigten wirtschaftlichen oder anderen Zweck zu erreichen.

5.3. Printscreens haftet nur für nachgewiesene Schäden, welche dem Kunden durch absichtliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung von Printscreens entstehen. Jede weitere Haftung von Printscreens für direkte oder indirekte Schäden irgendwelcher Art, wie entgangenem Gewinn, Verdienstausschlag, Datenverlust oder Ansprüche Dritter ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

5.4. Sofern Printscreens kein Exklusiv-Hosting anbietet, kann der Kunde ein Hostingangebot eines Dritten beanspruchen. Printscreens übernimmt in diesem Fall keine Gewährleistung für die Funktionstüchtigkeit des Hostingangebots des Dritten. Zusätzlicher Aufwand für die Konfiguration der Software in Zusammenhang mit dem Hostingangebot des Dritten, wird dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.5. Die Gewährleistungsfrist für allfällige Mängel beträgt 10 Tage ab Übernahme der realisierten Arbeitsergebnisse. Dem Kunden steht ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung zu. Ein solcher Nachbesserungsanspruch setzt die schriftliche und nachvollziehbare Mängelrüge des Kunden innert 5 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels voraus. Gelingt es Printscreens nicht, innert einer Frist von 30 Tagen nach Eingang der Mängelrüge die Mängel zu beheben bzw. den Nachweis der Erfüllung der vertraglichen Eigenschaften des realisierten Arbeitsergebnisses zu erbringen, kann der Kunde eine letzte Nachfrist von mindestens 30 Tagen zur Mängelbeseitigung ansetzen. Kann Printscreens die eingeschränkte Tauglichkeit des realisierten Arbeitsergebnisses auch innert dieser Nachfrist nicht beheben, steht dem Kunden das Recht zur Geltendmachung einer Minderung der Vergütung im Umfang des von ihm nachgewiesenen Minderwertes zu. Nachbesserungsleistungen umfassen aber weder Instandsetzung noch erhöhten Aufwand in Folge von Unterlassungen oder Fremdeinflüssen wie etwa Veränderung der Systemumgebung, fehlerhafte Bedienung, unzureichende System- und Hardwarewartung bzw. Datensicherung, welche vom Kunden oder Dritten zu vertreten sind. Gänzlich entfallen Nachbesserungsansprüche bei Vornahme von Änderungen in der Programmstruktur des realisierten Arbeitsergebnisses durch den Kunden oder

durch ihn beauftragte Dritte.

6. Höhere Gewalt

6.1. Kann Printscreens aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Naturereignissen von besonderer Intensität, Krieg, Aufruhr, Streik, Leistungsstörungen bei Drittlieferanten oder unvorhergesehenen behördlichen Auflagen ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung solange aufgeschoben, als das Ereignis der höheren Gewalt andauert. Eine Haftung von Printscreens ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

7. Vertragsdauer und Beendigung

7.1. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis jederzeit auflösen, sofern Printscreens den Verpflichtungen nach Ziffer 2 dieser AGB nachweislich nicht nachkommt.

7.2. Printscreens behält sich vor, bei Vertragsverletzungen des Kunden, das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos zu kündigen. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

7.3. Die Vergütung berechnet sich in diesen Fällen nach den bereits erbrachten Leistungen.

8. Geistiges Eigentum und andere Rechte

8.1. Für die Dauer des Vertrages erhält der Kunde das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Dienstleistung.

8.2. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, gehören alle in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung (Erbringung der Dienstleistungen) entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums der Printscreens. Printscreens kann diese Rechte beliebig verwerten. Davon ausgenommen sind speziell für den Kunden erstellte, markenrechtlich geschützte Produkte wie Kundenlogos.

8.3. Der Kunde verpflichtet sich, keine urheberrechtlichen Ansprüche gegen Printscreens geltend zu machen und Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten einschliesslich Schadenersatzleistungen, welche der Printscreens daraus entstehen, zu übernehmen.

8.4 Printscreen setzt u.a. Opensource-Software ein. Die Urheberrechte an dieser von Dritten entwickelten Software bleiben bei den Dritten.

8.5. Printscreen besitzt bei allen entwickelten Software-Komponenten das Recht, diese Komponenten unter einer OSI kompatiblen Lizenz zu veröffentlichen (z.B. LGPL, GPL und BSD-Lizenzen, vgl. <http://www.opensource.org>).

9. Datenschutz

9.1. Printscreen und der Kunde verpflichten sich gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Informationen und Daten, die ihnen bei Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages zugänglich werden. Diese Pflicht bleibt auch nach Vertragsbeendigung solange bestehen, als daran ein berechtigtes Interesse besteht.

9.2. Bei der Bearbeitung von Personendaten hält sich Printscreen an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das schweizerische Datenschutzgesetz.

9.3. Der Kunde stimmt zu, dass Printscreen in Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen, insbesondere zwecks Leistungsverbesserung, Abwicklung der Kundenbeziehung oder zu Inkassozwecken, Kundendaten an ausgewählte Dritte weitergeben kann.

10. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

10.1. Printscreen behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit abzuändern. Der Kunde wird in geeigneter Form über die Änderungen informiert. Mit Inkrafttreten der Änderungen gelten die AGB als akzeptiert.

11. Teilnichtigkeit

11.1. Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB für nichtig oder ungültig erweisen, tangiert dies die restlichen Bestimmungen nicht; diese bleiben unverändert bestehen und behalten ihre Gültigkeit. Die nichtige(n) Bestimmung(en) ist (sind) durch möglichst wirtschaftlich gleichwertige, rechtmässige Bestimmungen zu ersetzen.

12. Gerichtsstand

12.1. Auf das vorliegende Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand für alle entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das Domizil von Printscreen. Printscreen ist jedoch berechtigt, ihre Ansprüche nach eigener Wahl auch am Wohnsitz bzw. Sitz des Kunden geltend zu machen. Vorbehalten bleiben zwingende Gerichtsstände.

Zürich, 1. September 2009. Änderungen vorbehalten (Version 1.2).

Printscreen GmbH

<http://www.printscreen.ch>